



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 35 (S. 668-690)
Titel	Verordnung zu den Gesetzen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und 14. Juni 1936.
Ordnungsnummer	
Datum	15.04.1937

[S. 668] **I. Staatsbeiträge an die Primar- und Sekundarschulgemeinden.**

A. Allgemeines.

§ 1. Die Staatsbeiträge, die den Primar- und Sekundarschulgemeinden nach § 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1919 ausgerichtet werden, beziehen sich auf das Kalenderjahr.

Wo die politische Gemeinde die Aufgaben der Schulgemeinde übernommen hat, werden die Staatsbeiträge an die politische Gemeinde geleistet.

§ 2. Die Schulpflegen oder die Organe der politischen Gemeinde reichen die Beitragsgesuche für das abgelaufene Jahr, nach den verschiedenen Beitragsarten gesondert, jeweilen bis Ende März der Erziehungsdirektion ein.

Verspätung eines Beitragsgesuches hat den ganzen oder teilweisen Entzug des Beitrages zur Folge. // [S. 669]

§ 3. Die Beitragsgesuche müssen die Zusammenstellung der Ausgaben der Schulgemeinde und allfälliger Einnahmen aus Leistungen von dritter Seite enthalten; die im Rechnungsjahr bezogenen Staatsbeiträge sind nicht aufzuführen. Soweit tunlich, erfolgt die Zusammenstellung auf einem diesem Zwecke dienenden Formular.

Den Beitragsgesuchen sind die Rechnungsbelege beizugeben, ausgenommen für die obligatorischen Lehrmittel, die Schreibmaterialien und die Materialien für den Mädchenhandarbeitsunterricht, sowie für allfällig weitere, auf dem Formular vermerkte Ausgaben.

§ 4. Die Erziehungsdirektion setzt die Staatsbeiträge auf Grund der Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen fest.

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50.– für Ausgaben nach § 1 a–f des Gesetzes vom 2. Februar 1919 werden nicht berücksichtigt, Ausgaben nach § 1 g des gleichen Gesetzes nur dann, wenn sie entweder den Betrag von Fr. 500.– oder den Ertrag von 10 Steuerprozenten übersteigen.

Über die Staatsbeiträge an Schulhausbauten beschließt der Regierungsrat, gestützt auf das Gutachten der Baudirektion und den Antrag der Erziehungsdirektion.

§ 5. Die Staatsbeiträge werden in der Regel in dem Jahr ausgerichtet, in dem die Einreichung des Gesuches erfolgt. Vorbehalten bleiben Anordnungen für die Ausrichtung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten, im besondern soweit es sich um erhebliche Beiträge und daher ratenweise Ausrichtung handelt.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Obligatorische Lehrmittel, Schulmaterialien und Schülerbibliotheken.

§ 6. Die vom Erziehungsrat für die Primar- und Sekundarschule, sowie für die Mädchenarbeitschule und den hauswirtschaftlichen Unterricht obligatorisch erklärten oder zur Anschaffung empfohlenen individuellen Lehrmittel und // [S. 670] die für den Unterricht erforderlichen Schul- und Arbeitsmaterialien werden von den Schulgemeinden angeschafft und den Schülern unentgeltlich zur Benutzung überlassen.

§ 7. Ein Lehrmittel wird dem nämlichen Schüler ordnungsgemäß nur einmal abgegeben.

Die Lehrer halten die Schüler an, den Lehrmitteln als anvertrautem Gemeindegut Sorge zu tragen und von den Schulmaterialien sparsamen Gebrauch zu machen.

In Verbindung mit dem Lehrer nimmt der Schulverwalter oder ein anderes Mitglied der Schulpflege mindestens einmal im Jahr eine Kontrolle der Instandhaltung der Lehrmittel vor. Für mutwillige und fahrlässige Beschädigung der Lehrmittel, ebenso für verlorene Lehrmittel haftet der Inhaber der elterlichen Gewalt.

Unter Beachtung der Mindestbenützungsdauer sind unsaubere und stark beschädigte Lehrmittel dem Gebrauch zu entziehen.

Die Bezirksschulpflegen wachen über den Vollzug; sie halten die Schulpflegen zur Beachtung der Vorschriften an und geben der Erziehungsdirektion im Falle der Nichtbeachtung Kenntnis.

§ 8. Für die einzelnen Lehrmittel wird nachbezeichnete Mindestbenützungsdauer festgesetzt:

A. Primarschule.

Klasse	Lehrmittel	Mindestbenützungsdauer (Jahre)
1 bis 3	Fibeln, Lesebuch, Rechenbuch	3
2 und 3	Gesangbüchlein	4
4 bis 6	Biblische Geschichte und Sittenlehre	5
	Lesebuch, Übungsbuch	3
	Rechenbüchlein	3
5 und 6'	Geometriebüchlein	5
4 bis 6	Gesangbuch	4
5	Handkarte des Kantons Zürich // [S. 671]	1
6	Handkarte der Schweiz	1
7 und 8	Lesebuch, Lehrmittel für den Unterricht in den Realien, Religionslehrmittel, Gesangbuch, «Wilhelm Tell», Geometriebuch, Atlas	5

Rechenbuch 3

B. Sekundarschule.

I bis III	Erzählungen Bd. I und II	5
	Gedichte	5
	Religionslehrmittel, «Wilhelm Tell», Grammatik, Naturkundelehrmittel, Geometrielehrmittel, Geographielehrmittel, Atlas, Geschichtslehrmittel, Gesangbuch	4–5
	Französischlehrmittel und Rechenbuch	2–3

§ 9. Beim Austritt aus der 5. und der 6. Klasse sind den Schülern die Handkarten des Kantons Zürich und der Schweiz unentgeltlich zu überlassen, ebenso den austretenden Schülern der II. und III. Sekundarschulklasse das Poesiebuch und das Lehrmittel für den Französischunterricht.

Den Schulpflegen bleibt anheimgestellt, die übrigen Lehrmittel nach Ablauf der Benützungsdauer den Schülern unentgeltlich oder gegen Entschädigung zu überlassen oder sie zurückzuziehen.

Die Einnahmen der Schulkassen, die sich aus der käuflichen Abgabe von Lehrmitteln an Schüler ergeben, sind auf dem Berichterstattungsformular aufzuführen.

§ 10. An die Kosten der Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln: Von Wandkarten, Wandtabellen, Bildwerken, Projektionsapparaten und Diapositivsammlungen, Apparaten // [S. 672] und Lehrmitteln für den Unterricht in Naturkunde werden nur dann Staatsbeiträge verabfolgt, wenn es sich um Gegenstände handelt, die vom Erziehungsrat obligatorisch erklärt oder mit Subventionsberechtigung zur Anschaffung empfohlen worden sind.

§ 11. Bei der Berechnung der Staatsbeiträge an die Kosten der Schulmaterialien für die Primar- und Sekundarschule sind die Normal-Verbrauchszahlen, sowie die Preisnormalien maßgebend, die von der Erziehungsdirektion festgesetzt und den Schulpflegen bekanntgegeben werden.

§ 12. Das Arbeitsmaterial für den Mädchenhandarbeitsunterricht ist den Schülerinnen von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinden erhalten Staatsbeiträge an die Kosten des Materials zu Lehrgegenständen, sogenannten Übungsstücken, an denen die Schülerinnen mit Handgriffen und Fertigkeiten erstmals vertraut gemacht werden. Diese Lehrgegenstände werden von der Erziehungsdirektion auf Antrag der kantonalen Arbeitsschulinspektorin bezeichnet und im Amtlichen Schulblatte bekanntgegeben.

§ 13. Die im Mädchenhandarbeitsunterricht angefertigten Übungsstücke sind den Schülerinnen nach Schluß des Schuljahres unentgeltlich zu überlassen. Den Gemeinden wird empfohlen, den Mädchen die neben den Übungsstücken angefertigten Nutzgegenstände, die für die Subventionierung außer Betracht fallen, je nach den ökonomischen Verhältnissen der Eltern unentgeltlich oder gegen Bezahlung des Arbeitsmaterials abzugeben.



§ 14. Die Staatsbeiträge an Schülerbibliotheken beschränken sich auf die Anschaffung und den Unterhalt der vom Erziehungsrat für die Bibliotheken oder als Klassenlektüre empfohlenen Bücher.

§ 15. Die Verwaltung des Lehrmittelverlags prüft die Gesuche der Schulpflegen um Staatsbeiträge an die individuellen und allgemeinen Lehrmittel, die Schul- und Arbeitsmaterialien und die Schülerbibliotheken und stellt Antrag an die Erziehungsdirektion über die Ansetzung der Staatsbeiträge. // [S. 673]

2. Schulhausbauten, Turn- und Spielplätze.

§ 16. Bei Neu- und Erweiterungsbauten ist vorgängig der Ausarbeitung von Plänen der Erziehungsdirektion zuhanden des Regierungsrates ein Raumprogramm mit Planskizze und approximativem Kostenvoranschlag und für den Bauplatz ein Situationsplan vorzulegen.

Erst nach der Genehmigung des Raumprogrammes sind der Erziehungsdirektion die Projektpläne (in Aktenformat) und der Kostenvoranschlag einzureichen.

§ 17. Für Neubauten von Schulhäusern und Turnhallen ist vor der Ausführung rechtzeitig die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen, ebenso für Umbauten und Hauptreparaturen an Schulhäusern und Turnhallen, für die Anlage und Erweiterung von Pausen-, Turn- und Spielplätzen und für die Erstellung von Schulbrunnen, sofern der Kostenbetrag Fr. 20000– überschreitet. Projekte bis zu diesem Betrage unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Ist die Genehmigung nicht rechtzeitig nachgesucht worden, so fällt der Anspruch auf einen Staatsbeitrag ganz oder teilweise dahin.

Die Erziehungsdirektion ist von einer sofort notwendigen Instandstellung (Heizkesslersatz, Leitungsschäden und dergleichen) sofort zu benachrichtigen; dieser vorläufigen Mitteilung hat das Gesuch um Genehmigung der Hauptreparatur so bald als möglich zu folgen.

An Reparaturen, die lediglich den gewöhnlichen Gebäudeunterhalt betreffen, werden keine Staatsbeiträge verabreicht.

§ 18. Als Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen mit Anspruch auf einen Staatsbeitrag gelten:

1. Umbauten im allgemeinen;
2. wesentliche Änderung der inneren Einteilung des Gebäudes;
3. vollständige Renovation von Fassaden des Gebäudes;
4. vollständiges Umdecken des Daches; // [S. 674]
5. größere Renovationen im Innern, wie völlige Renovation von Schulzimmern, Gängen, Treppenhäusern, Abortanlagen;
6. Erstellung von Badeeinrichtungen und Boilern für die Schule, von Schülerwerkstätten, Schulküchen, Sammlungs- und Demonstrationsräumen;
7. Erstellung und Umbau von Wasserversorgungs-, Heizungs- und elektrischen Anlagen, von Kanalisationen und Drainagen;
8. Ersetzung von Öfen und Heizkesseln;
9. Erstellung von Einfriedigungen und Veloständern.



Eine Subvention an die Schaffung von Spielplätzen wird nur dann ausgerichtet, wenn sie zu einem Schulhaus gehören und in weitgehendem Maße dem Turnunterricht der Schule dienen.

Den Gemeinden steht frei, eine genehmigte Hauptreparatur in einem Jahr auszuführen oder die Ausführung auf zwei oder mehr Jahre zu verteilen.

§ 19. Den Gesuchen um Festsetzung und Ausrichtung des Staatsbeitrages sind beizulegen:

1. Die genehmigte Abrechnung;
2. die Rechnungsbelege mit detaillierten Kostenangaben;
3. die Bau-Ausführungspläne (im Aktenformat);
4. der Ausweis über Landerwerb und der Situationsplan.

Die Festsetzung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund des Gutachtens der Baudirektion über die ausgeführten Bauten.

§ 20. Bei der Festsetzung des Staatsbeitrages an Neubauten fallen außer Betracht:

1. Erwerbung von Land, soweit es nicht als Bau-, Pausen-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird;
2. Lehrerwohnungen und Räumlichkeiten für andere als Schulzwecke nach den von der Baudirektion ermittelten Schätzungswerten;
3. Zufahrtsstraßen;
4. Vorprojekte, Wettbewerbe, Verwaltungskosten, Grati- // [S. 675] fikationen, Trinkgelder, Kosten der Aufrichte und der Einweihung;
5. Ausschmückung der Bauten und Einrichtungen, die keinem dringenden Bedürfnis entsprechen;
6. der Wert (oder Erlös) der alten Lokalitäten mit Umgebung, soweit sie nicht öffentlichen Schulzwecken dienen;
7. Geschenke und Legate;
8. Abtretungen aus andern öffentlichen Gütern oder unentgeltliche Überlassung von Baugrund durch Korporationen oder durch die politische Gemeinde;
9. während der Bauperiode bezahlte Kapital- und Landzins.

§ 21. Die Höhe des Staatsbeitrages an Schulhaus-Neubauten bestimmt sich nach der Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen, die im Jahr der Subventionierung gültig ist.

§ 22. Außerordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten im Sinne von § 2, Absatz 2, des Gesetzes vom 2. Februar 1919, sowie Beiträge an die Beschaffung von Lehrerwohnungen bei Neubauten kommen nur bei solchen Bauten in Frage, deren Kosten entweder den 100 %igen Steuerertrag der Gemeinde oder den Betrag von Fr. 10000.– übersteigen. Der außerordentliche Staatsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn er mindestens Fr. 500.– beträgt. Der Regierungsrat setzt die außerordentlichen Staatsbeiträge fest.

3. Erstellung von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräten.

§ 23. Die Erziehungsdirektion erläßt Weisungen für die Anschaffung von Schulbänken und Wandtafeln.



Der Anschaffung von Turn- und Spielgeräten werden die eidgenössischen Vorschriften nach Maßgabe der von der Erziehungsdirektion aufgestellten Wegleitung zugrunde gelegt.

§ 24. Die Prüfung der Beitragsgesuche erfolgt auf Grund der Weisungen. Werden diese und die damit verbundene // [S. 676] Preislage bei den Anschaffungen nicht beachtet, so wird der Staatsbeitrag entsprechend gekürzt.

4. Erweiterte Sekundarschule, fakultativer Fremdsprachenunterricht, Knabenhandarbeitsunterricht, hauswirtschaftlicher Unterricht, Schülergärten.

a) Erweiterte Sekundarschule.

§ 25. Wenn eine Sekundarschulgemeinde im Sinne von § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 von sich aus oder in Verbindung mit benachbarten Gemeinden den bestehenden drei Klassen der Sekundarschule weitere Jahreskurse mit erweitertem Lehrziel anfügt, so beteiligt sich der Staat an den Mehrkosten mit einem Beitrag unter Anwendung der für die Sekundarschule geltenden Gesetzesbestimmungen.

§ 26. Die Erweiterung der Sekundarschule bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates. Die Sekundarschulpflege hat zu diesem Zwecke dem Erziehungsrate eine Vorlage zu unterbreiten über die Organisation dieser Kurse, über allfällige Modifikationen im Lehrplan der I. bis III. Klasse, über die mutmaßliche Zahl der Schüler, über die Verteilung des Unterrichtes unter die Lehrer der Schule und über das Bedürfnis der allfälligen Anstellung weiterer Lehrkräfte.

§ 27. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der erweiterten Sekundarschule (Klassen IV und V) darf nicht unter 20 angesetzt werden; die Schülerzahl eines Kurses darf nicht weniger als fünf betragen. Außerdem ist für mindestens zweijährige Fortführung der erweiterten Sekundarschule Sicherheit zu schaffen.

b) Fakultative Fremdsprachen der Sekundarschule.

§ 28. Der fakultative Fremdsprachenunterricht der Sekundarschule umfaßt die Elemente der italienischen, englischen oder lateinischen Sprache. // [S. 677]

§ 29. Die Einführung des Unterrichtes unterliegt der Genehmigung der Erziehungsdirektion. Sie wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Unterricht umfaßt wöchentlich drei Stunden. Er darf nur Lehrern übertragen werden, deren Befähigung durch ein Lehrerpatent oder einen gleichwertigen Befähigungsausweis erbracht ist.
2. Zum Unterricht im Italienischen oder Englischen dürfen nur Schüler der dritten Klasse zugelassen werden, die in den übrigen Fächern gute Leistungen aufweisen. Außerdem hat der Schüler am Anfang des Schuljahres die schriftliche Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizubringen, daß er den dritten Jahreskurs bis zum Schlusse besuchen werde.
3. Zum Lateinunterricht werden auch Schüler der I. und II. Klasse zugelassen. Er ist so zu gestalten, daß er den Schülern den Übertritt in die entsprechende Klasse des Gymnasiums erleichtert.

Von der Sistierung eines Kurses (zum Beispiel wegen Lehrerwechsels, zu kleiner Schülerzahl usw.) ist der Bezirksschulpflege zuhanden der Erziehungsdirektion sofort Kenntnis zu geben, ebenso von der Wiedereinrichtung.

§ 30. Die Sekundarschulpflege hat zur Erlangung des Staatsbeitrages unter Benutzung des hiefür bestimmten Formulars über die Einrichtung und die Frequenz der Kurse und die Besoldung des Lehrers Rechenschaft abzulegen.

§ 31. Die Bestimmung des Staatsbeitrages richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Der Kurs muß während der ganzen Dauer eine Frequenz von mindestens drei Schülern aufweisen, wobei Berücksichtigung lokaler Verhältnisse und der Zweckbestimmung des Lateinunterrichtes vorbehalten bleibt.
2. Aus dem Bericht der Bezirksschulpflege muß sich ergeben, daß der Kurs mit gutem Erfolg erteilt wurde.
3. Für die Bestimmung des Staatsbeitrages an die dem Lehrer ausgerichtete Besoldung ist ein Minimalansatz von Fr. 120.– und ein Maximalansatz von Fr. 200.–// [S. 678] für die Jahresstunde maßgebend. Besoldungsansätze im Betrage von mehr als Fr. 200.– fallen bei der Bestimmung des Staatsbeitrages außer Betracht. Für die Dauer des Lohnabbaues werden diese Ansätze entsprechend den kantonalen Bestimmungen gekürzt.
4. Die Ausrichtung eines Staatsbeitrages unterbleibt, wenn die Frequenzbedingung nicht erfüllt ist, oder wenn der Unterricht in der ordentlichen Stundenverpflichtung des Lehrers inbegriffen ist und der Sekundarschulgemeinde demnach aus der Erteilung des Unterrichtes keine besonderen Ausgaben erwachsen.

c) Handarbeitsunterricht für Knaben.

§ 32. Durch Beschluß der Schulgemeinde kann für die Primarschule vom vierten Schuljahre an und für die Sekundarschule ein freiwilliger Unterricht in Handarbeit für Knaben eingerichtet werden.

Die Schüler der 7. und 8. Primarklasse und der Sekundarschule können in gemeinsame Handarbeitskurse zusammengezogen werden.

§ 33. Der Unterricht umfaßt wöchentlich zwei Stunden, und zwar: Für die Knaben der 4. bis 6. Primarklasse in Kartonnage, für die Knaben der 7. und 8. Primarklasse und der Sekundarschule in Hobelbank- und Metallarbeiten, Schnitzen oder Modellieren.

§ 34. Die Kurse können auf das ganze Schuljahr ausgedehnt oder auf ein Halbjahr beschränkt werden. Halbjahreskurse müssen mindestens 20 Wochen umfassen.

§ 35. Die Einrichtung der Kurse unterliegt der Genehmigung der Erziehungsdirektion. Für die Kurse, die auf ein Halbjahr beschränkt sind, ist den kantonalen Inspektoren jeweilen bis 15. Mai oder 15. November der Stundenplan einzureichen unter Angabe des Lehrers und der Frequenz der Kurse.

Die Kurse in Kartonnage sollen in der Regel im Minimum 15, im Maximum 24 Schüler, die übrigen Kurse im Minimum 12, im Maximum 16 Schüler zählen. Für kleine // [S. 679] Gemeinden mit einer Abteilung gilt als Minimum der Schülerzahl für Kurse in Kartonnage 10, für die übrigen Kurse 8.

§ 36. Der Unterricht darf nur solchen Lehrern übertragen werden, die in einem vom schweizerischen oder vom kantonalen Verein für Knabenhandarbeit veranstalteten



Kurs sich den Befähigungsausweis erworben haben. Über Ausnahmefälle entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 37. Für die regelmäßige Beaufsichtigung des Knabenhandarbeitsunterrichtes treffen die Schulpflegen die erforderlichen Anordnungen.

Der Erziehungsrat bestimmt außerdem einen oder mehrere kantonale Inspektoren, die den Unterricht der einzelnen Kurse nach Bedarf besuchen, den Kursleitern Anleitung geben und der Erziehungsdirektion bis Ende Mai einen zusammenfassenden Bericht über ihre Beobachtungen, über die Unterrichtserfolge und über die Beitragsgesuche der Gemeinden an die Kosten dieses Unterrichtes erstatten.

§ 38. Die Bestimmung des Staatsbeitrages erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Kurse müssen die vorschriftsgemäße Dauer und bis zum Schluß die vorgeschriebene Frequenz (§ 35) aufweisen;
2. ein Staatsbeitrag wird nur an die Besoldung des Kursleiters, die Einrichtung von Schülerwerkstätten, die Anschaffung von Werkzeug und an die Kosten der Verbrauchsmaterialien ausgerichtet;
Einnahmen aus der Abgabe von Materialien für Gegenstände, die in das Eigentum der Schüler übergehen, sowie allfällig weitere Einnahmen sind von den Ausgaben abzuziehen;
3. die Bestimmung des Staatsbeitrages an die Besoldung der Kursleiter erfolgt gestützt auf einen Ansatz von Fr. 100.– bis Fr. 180.– für einen zweistündigen Halbjahreskurs. Beträge, die diese Ansätze übersteigen, fallen bei der Subventionierung außer Betracht. Für // [S. 680] die Dauer des Lohnabbaues werden diese Ansätze entsprechend den kantonalen Bestimmungen gekürzt.

d) Hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen.

§ 39. Für die Einführung und Durchführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes der Mädchen der 7. und 8. Primarklasse und der Sekundarschule sind die vom Erziehungsrat erlassenen Vorschriften über die Organisation des Unterrichtes und der Lehrplan maßgebend.

Staatsbeiträge werden an den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen nur dann gewährt, wenn die vom Erziehungsrat erlassenen Vorschriften erfüllt sind.

§ 40. Der Unterricht darf nur Haushaltungslehrerinnen übertragen werden, die das von der Erziehungsdirektion ausgestellte Fähigkeitszeugnis besitzen. Ausnahmen sind nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion zulässig.

§ 41. Die Beiträge des Staates beschränken sich auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Besoldung der Lehrerin, das Schulmaterial und die Kucheneinrichtungsgegenstände, soweit diese nicht vom Bunde subventioniert werden. Bei der Bestimmung des subventionsberechtigten Betrages kommen die von den Schülerinnen geleisteten Entschädigungen, sowie allfällig weitere Einnahmen in Abzug.

e) Einrichtung und Betrieb von Schülergärten.

§ 42. Die Bestimmungen über den Handarbeitsunterricht der Knaben finden analoge Anwendung auf den von Schulpflegen angeordneten Unterricht in der Gartenpflege.



Für die Gewährung von Staatsbeiträgen kommen in Betracht: Die Besoldung des Kursleiters nach Maßgabe der Ansätze für den Knabenhandarbeitsunterricht, die Anschaffungskosten von Gartenwerkzeugen, Sämereien und Pflanzenmaterial. Der Erlös von Produkten, Kursgelder und allfällig weitere Einnahmen sind von den Ausgaben abzuziehen. // [S. 681]

5. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, Jugendhorte und Kurversorgungen.

a) Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

§ 43. Die Schulpflegen prüfen, ob und in welchem Umfange es in ihren Gemeinden angebracht ist, an bedürftige Kinder im schulpflichtigen Alter von der Schule aus Nahrung und Kleidung zu verabfolgen, und treffen die nötigen Anordnungen.

§ 44. Der Staat leistet Beiträge an die Ausgaben, die den Schulgemeinden aus der Abgabe von Nahrung, Kleidung und Schuhwerk an bedürftige Schüler der Volksschule erwachsen.

Geldbeiträge, die den Kindern, den Eltern oder deren Vertretern direkt ausgehändigt werden, sind nicht subventionsberechtigt.

b) Jugendhorte.

§ 45. Als Jugendhorte gelten alle Einrichtungen, die von Schulgemeinden geschaffen werden, um Schüler, deren häusliche Verhältnisse es als wünschbar erscheinen lassen, während der schulfreien Zeit oder während der Ferien unter geeigneter Aufsicht gruppenweise zu beschäftigen.

Der Staat leistet Beiträge an die Besoldungen, die Anschaffung von Brauch- und Spielmaterialien und die Verpflegung der Kinder.

c) Kuraufenthalte.

§ 46. Der Staat leistet an die von den Schulgemeinden durchgeführte oder von ihnen unterstützte zweckmäßige Unterbringung hilfsbedürftiger Kinder unter 15 Jahren zur Kräftigung zerrütteter oder gefährdeter Gesundheit Beiträge.

An Veranstaltungen sportlichen Charakters werden keine Staatsbeiträge ausgerichtet.

6. Besondere Anordnungen für anormale, bildungsfähige Kinder.

§ 47. Wenn Schulgemeinden besondere Anordnungen für die Versorgung und Schulung bildungsfähiger Kinder treffen // [S. 682] fen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dem Schulunterricht nicht zu folgen vermögen oder wegen sittlicher Verwahrlosung den erzieherischen und unterrichtlichen Erfolg der Schule gefährden, so leistet der Staat an die Ausgaben Beiträge bis zum Ende des Schuljahres, in dem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet.

§ 48. Schulgemeinden mit eigenen Anstalten und Heimen für anormale Kinder im schulpflichtigen Alter erhalten Beiträge an die von der Gemeinde zu deckenden Betriebsdefizite.



§ 49. Beiträge von Schulgemeinden an private Anstalten oder Vereine, die sich mit Erfolg in der Erziehung der hilflosbedürftigen Jugend des schulpflichtigen Alters betätigen, jedoch nicht vom Staat unterstützt werden, sind subventionsberechtigt.

7. Kindergärten.

§ 50. Die von den Gemeinden unterhaltenen Kindergärten sind subventionsberechtigt, wenn die Bewilligung des Erziehungsrates für ihre Führung eingeholt wurde und wenn sie von einer Lehrkraft geleitet werden, die über ihre Befähigung ausreichend ausgewiesen ist. Die Erziehungsdirektion entscheidet über die Anerkennung des Befähigungsausweises.

§ 51. Subventionsberechtigt sind ausschließlich die Ausgaben für

1. die Besoldung der Kindergärtnerinnen, einschließlich der aus Gesundheitsrücksichten angeordneten Vikariate, bis zum Betrag von Fr. 4500.– im Jahr pro Lehrstelle;
2. die unentgeltliche Abgabe der Brauchmaterialien.

§ 52. Gemeindebeiträge an private Kindergärten sind subventionsberechtigt, sofern es sich um Kindergärten handelt, die den an die Gemeindekindergärten gestellten Anforderungen entsprechen, und insoweit die Gemeindebeiträge nicht mehr als 80 % der Gesamtausgaben ausmachen.

C. Sekundarschüler-Stipendien.

§ 53. Die Verabreichung von Stipendien an bedürftige, strebsame Schüler der III. Klasse und allfällig weiterer // [S. 683] Jahreskurse der Sekundarschule erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Nachweis ist zu erbringen, daß es sich um bedürftige, tüchtige Schüler handelt, die der Staatsunterstützung würdig sind.
2. Kinder von Ausländern werden nur berücksichtigt, sofern diese seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen im Kanton Zürich niedergelassen sind.
3. Die Verabreichung des Stipendiums erfolgt unter der Bedingung, daß die Schüler die III. Klasse der Sekundarschule bis zum Schlusse des Schuljahres besuchen.
4. Die Stipendien almosengenössiger Schüler dürfen nicht in die Armenkasse fallen; sie sind vielmehr zur persönlichen Erleichterung des Schülers, namentlich des Schulbesuches, zu verwenden.
5. Die Sekundarschulpflege ist verpflichtet, einen Zuschlag zu gewähren, der mindestens die Hälfte des staatlichen Stipendiums beträgt.

Es ist den Sekundarschulpflegern gestattet, die pflichtschuldige Gemeindeleistung Schülern zuzuwenden, die kein Staatsstipendium erhalten.

§ 54. Die Sekundarschulpflegern reichen ihre Anträge für Verabreichung von Stipendien mit der erforderlichen Begründung bis Ende Januar der Erziehungsdirektion ein. Die Ausrichtung der Stipendien erfolgt auf Ende des Schuljahres.

Über die Verwendung der Stipendienbeträge und die Gewährung der gesetzlichen Gemeindeleistung weisen sich die Sekundarschulpflegern durch besondern Bericht aus, der bis Ende Mai der Erziehungsdirektion einzureichen ist.



Stipendienbeträge, die wegen vorzeitigen Austritts des Schülers nicht ausgerichtet wurden, sind der Staatskasse zurückzuerstatten.

II. Besoldung der Volksschullehrer.

A. Umfang der Besoldungen.

§ 55. Die Leistungen des Staates sind in den Gesetzen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die // [S. 684] Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und 14. Juni 1936 und in der Verordnung vom 27. Mai 1935 über die Ausführung des § 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1919 umschrieben.

§ 56. Lehrer, die auf Beginn des Schuljahres oder des Winterhalbjahres an eine Stelle gewählt werden, beziehen die Besoldung vom 1. Mai oder 1. November an. Bei ihrem Rücktritt auf Schluß des Sommer- oder Winterhalbjahres ist ihnen die Besoldung bis 31. Oktober oder 30. April auszurichten.

§ 57. Wird ein Lehrer auf Beginn eines Schulhalbjahres als Verweser an eine Schule abgeordnet, so gilt für die Berechnung der Besoldung der 1. Mai oder 1. November als Beginn und der 31. Oktober oder 30. April als Schluß des Schulhalbjahres.

Lehrer, die innerhalb des letzten Schulquartals als Verweser an eine Schule abgeordnet werden, werden hinsichtlich der Dauer der Besoldung den Vikaren gleichgestellt.

§ 58. Die Festlegung der Dienstjahre der Volksschullehrer zur Bestimmung der Dienstalterszulagen und der Ruhegehaltsansätze erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

A. Voll angerechnet werden die Dienstjahre, die verbracht wurden:

1. An einer öffentlichen Schule des Kantons als gewählter Lehrer oder Verweser oder Vikar (auch als Lern- oder Hülfsvikar);
2. an einer der Volksschule entsprechenden, vom Kanton (mit Einschluß des Alkoholzehntels) unterstützten zürcherischen Erziehungsanstalt als Vorsteher, Lehrer, Erzieher, Praktikant;
3. an einer zürcherischen Waisenanstalt als vollbeschäftigter Lehrer oder Hausvater;
4. an der Schule der Beamten und Angestellten der Fortverwaltung in Andermatt oder einer deutschsprachigen Schweizerschule im Auslande.

B. Voll können ferner angerechnet werden, wobei die Erziehungsdirektion von Fall zu Fall entscheidet, Schuldienste, die verbracht wurden: // [S. 685]

1. An einer Freien Schule des Kantons Zürich;
2. an einer öffentlichen Schule eines andern Kantons;
3. Schuldienste in außerkantonalen Erziehungsanstalten;
4. für Sekundarlehrer: Schuldienste im französischen, italienischen oder englischen Sprachgebiet.

C. Zur Hälfte können ferner angerechnet werden, in der Meinung, daß es sich um Lehrtätigkeit von mindestens einem vollen Jahre handle:

1. Weitere Schuldienste;
2. für Sekundarlehrer die Zeit, die sie zu ihrer Fortbildung an höheren Lehranstalten im französischen, italienischen oder englischen Sprachgebiet verbracht haben.

Voraussetzung ist in allen Fällen, daß der Lehrer das zürcherische Fähigkeitszeugnis und das Wahlfähigkeitszeugnis als Primarlehrer besitzt.

§ 59. Die Ausrichtung außerordentlicher Besoldungszulagen an definitiv angestellte Primar- und Sekundarlehrer nach § 8 des Gesetzes vom 2. Februar 1919 erfolgt im Rahmen des verfügbaren Kredites nach Grundsätzen, die zu Beginn eines jeden Jahres der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates aufstellt.

Wenn die Voraussetzungen für die Verabreichung der Zulage nach § 8 b, Abs. 1 und 2, des Gesetzes vom 2. Februar 1919 infolge Neueinteilung der Schulgemeinden in Beitragsklassen oder wegen Teilung der Schule nicht mehr zutreffen, so können diese Zulagen weiterhin ausgerichtet werden, wenn der Lehrer mindestens 12 Jahre an der gleichen Schule geamtet hat und während dieser Zeit ohne Unterbruch zum Bezuge der außerordentlichen Zulage berechtigt war. Der Entscheid steht beim Regierungsrat.

§ 60. Die außerordentlichen Besoldungszulagen werden für das Schuljahr ausgerichtet.

§ 61. Die Berechtigung zum Bezug einer außerordentlichen Zulage wird jedes Jahr durch die Erziehungsdirektion neu geprüft. // [S. 686]

Die Ausrichtung der Zulagen nach § 8, Absatz 1, des Gesetzes vom 2. Februar 1919 erfolgt ohne weiteres.

Für die Verabreichung von Zulagen nach § 8, Absatz 2, des Gesetzes vom 2. Februar 1919 sind von den Schulpflegern mit der erforderlichen Begründung Gesuche der Erziehungsdirektion bis 15. März einzureichen.

§ 62. Lehrern, die gerechtfertigten Anlaß zu Klagen geben, kann der Regierungsrat die außerordentliche Staatszulage auf Antrag des Erziehungsrates entziehen.

B. Staatliche Fürsorge bei Krankheit, Militärdienst, Rücktritt oder Hinschied.

1. Vikariate.

a) Vikariate wegen Krankheit oder Unfalls.

§ 63. Wenn ein Lehrer wegen eigener Erkrankung oder Unfalls oder ansteckender Krankheit in der Familie an der Erteilung des Unterrichtes verhindert ist, so hat er hievon unverzüglich der Schulpflege Mitteilung zu machen. Die Schulpflege sorgt bei Schulen mit einer Mehrzahl von Lehrern zunächst dafür, daß die Schüler in geeigneter Weise durch die andern Lehrer beschäftigt werden.

Ist Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen wahrscheinlich, so hat die Schulpflege davon der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben. Der Meldung der Schulpflege ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen, aus dem die Art der Krankheit und die mutmaßliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit des Lehrers ersichtlich sind.

§ 64. Der Erziehungsdirektion steht das Recht zu, in Zweifelsfällen Untersuchung durch einen Amts- oder Vertrauensarzt zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung werden vom Staate getragen.

§ 65. Nicht als Krankheiten im Sinne von § 12 des Gesetzes vom 14. Juni 1936 gelten die aus Schwangerschaft von Lehrerinnen resultierenden Erscheinungen, die die Arbeitsunfähigkeit und darum die Einrichtung von Vikariaten zur Folge haben.
// [S. 687]



§ 66. Die Übernahme der Stellvertretungskosten wird abgelehnt, wenn der einem Lehrer begegnete Unfall auf eigenes Verschulden oder auf grobe Fahrlässigkeit des Lehrers zurückzuführen ist.

Allfällige Schadenersatzansprüche gegenüber Drittpersonen sind dem Staat bis zur Höhe der von ihm geleisteten Vikariatskosten abzutreten.

b) Vikariate wegen Militärdienstes.

§ 67. Die Schulpflegen haben der Erziehungsdirektion von der Einberufung von Lehrern in die Wiederholungskurse mindestens drei Wochen vor dem Einrücken Kenntnis zu geben. Vikariate sind zu vermeiden, sofern es durch eine andere Anordnung, welche der Schule keinen Schaden bringt, zum Beispiel Verlegung der Ferien, Übertragung des Unterrichts an andere Lehrer, möglich ist.

§ 68. Wird ein Lehrer zu militärischem Instruktionsdienst einberufen, so hat er unverzüglich der Schulpflege von dem erhaltenen Aufgebot Mitteilung zu machen. Er ist verpflichtet, auf Begehren der Schulpflege bei der zuständigen Militärbehörde alle erforderlichen Schritte zu tun, um für sich eine Verlegung des Dienstes zu erwirken, wenn der Schulbetrieb durch den Militärdienst in erheblichem Maße gestört würde.

Für die Stellvertretungskosten der im Militärdienst erkrankten oder verunfallten Lehrer kommt in erster Linie die eidgenössische Militärversicherung auf. Ein allfällig von ihr nicht gedeckter Restbetrag wird vom Kanton übernommen.

c) Vikariate wegen Urlaubes.

§ 69. Wenn ein Lehrer aus andern Gründen als Krankheit oder Militärdienst sich veranlaßt sieht, seine Lehrtätigkeit zu unterbrechen, so hat er der Schulpflege ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Schulpflege leitet das Gesuch mit ihrem Antrag an die Erziehungsdirektion weiter, wenn der Urlaub länger als drei Tage dauert.

§ 70. Die Bedingungen, unter denen der Urlaub gewährt wird, werden von der Erziehungsdirektion festgesetzt. Da- // [S. 688] bei gilt der Grundsatz, daß der Gesuchsteller, der Regel nach und die Prüfung der nähern Verumständungen im einzelnen Fall vorbehalten, auf jeglichen Besoldungsgenuß für die Zeit der Beurlaubung zu verzichten hat, wenn er mit seinem Urlaub zur Hauptsache persönliche Vorteile erstrebt; die Stellvertretungskosten werden alsdann von Staat und Gemeinde im Verhältnis ihrer Leistung an die Besoldung des Lehrers getragen.

d) Entschädigung der Praktikanten.

§ 71. Die unter der Bezeichnung von «Praktikanten» von der Erziehungsdirektion in Erziehungsanstalten abgeordneten Lehrkräfte erhalten eine wöchentliche Barbesoldung von Fr. 50.– (vorbehältlich Lohnabbau) aus der Staatskasse. Bei Krankheit und Militärdienst werden sie wie die Vikare behandelt. Sie haben im Jahr Anspruch auf vier Wochen bezahlte Ferien.

e) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 72. Sobald ein Vikariat zu Ende geht, ist der Erziehungsdirektion hievon rechtzeitig unter Angabe des letzten Schultages des Vikars Mitteilung zu machen. Bei Beginn der Ferien sind die Vikare abzumelden, wenn nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, daß die Stellvertretung auch nach den Ferien nötig sein wird. Für allfällige aus

der Nichtbeachtung der Vorschriften über Vikariate sich ergebende finanzielle Folgen sind die Schulpflegen verantwortlich.

Mit Schluß des Schuljahres (Examen) sind sämtliche Vikariate an der Volksschule aufzuheben. Kann ein im alten Schuljahr erkrankter Lehrer den Unterricht mit Beginn des neuen Schuljahres noch nicht aufnehmen, so wird, vorausgesetzt, daß es im Interesse der betreffenden Abteilung liegt, wenn möglich der Lehrer, der vorher die Stellvertretung besorgte, wieder als Vikar abgeordnet.

2. Ruhegehälte.

§ 73. Ein Lehrer, der aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten aus dem zürcherischen Schuldienst auszuschneiden // [S. 689] wünscht, hat ein Entlassungsgesuch an die Schulpflege zu richten. Die Schulpflege leitet das Gesuch mit ihrem Antrag an die Erziehungsdirektion.

Erfolgt der Rücktritt vor dem zurückgelegten 65. Altersjahr, so ist dem Entlassungsgesuch ein amtsärztliches Zeugnis beizugeben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand (§ 19 des Gesetzes vom 2. Februar 1919).

§ 74. Bei der Festsetzung des Ruhegehältes der Primar- und der Sekundarlehrer, sowie der Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen wird die Zahl der Dienstjahre und das Alter der Ausscheidenden berücksichtigt.

Die Ausmessung des Ruhegehältes erfolgt im einzelnen Fall innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen durch den Regierungsrat auf Grund nachfolgender Ansätze:

Dienstjahre	Altersjahre	Betrag des Ruhegehältes					
		Primarlehrer	Primar- lehrerinnen	Sekundar- lehrer	Sekundar- lehrerinnen	Arbeitslehrerinnen	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Für die wöchent- liche Jahres- stunde	Bei voller Be- schäftigung (24 Stunden)
30	50	2500	2400	3000	2900	85	2040
31	51	2600	2496	3120	3016	88,4	2125
32	52	2700	2592	3240	3132	91,8	2210
33	53	2800	2688	3360	3248	95,2	2295
34	54	2900	2784	3480	3364	98,6	2389
35	55	3000	2880	3600	3480	102	2460
36	56	3100	2976	3720	3596	105,4	2540
37	57	3200	3072	3840	3712	108,8	2629
38	58	3300	3168	3960	3828	112,2	2700
39	59	3400	3264	4080	3944	115,6	2789
40	60	3500	3360	4200	4060	119	2869
41	61	3600	3456	4320	4176	122,4	2949
42	62	3700	3552	4440	4292	125,8	3029
43	63	3800	3648	4560	4408	129,2	3109
44	64	3900	3744	4680	4524	132,6	3189



45	65	4000	3840	4800	4640	136	3269
u. mehr	u. mehr // [S. 690]						

§ 75. Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin aus Gesundheitsrücksichten vor Beendigung des 30. Dienstjahres vom Regierungsrat in den Ruhestand versetzt, so kann der Regierungsrat in Würdigung der ökonomischen Lage und unter angemessener Berücksichtigung der Zahl der Dienstjahre ein Ruhegehalt festsetzen.

III. Übergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 76. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1937 in Kraft; sie ersetzt die Verordnung vom 23. März 1929 zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und gilt, was die Bemessung der Staatsbeiträge betrifft, erstmals für die im Jahre 1938 auszurichtenden Staatsbeiträge.

Zürich, den 15. April 1937.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Maurer.

Der Staatsschreiber:
I. V. Dr. O. Moesch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/02.10.2015]